

Fragen zum Musterkonzept des Landes vom 26.10.2020

- Ist die Festlegung im Muster-Testkonzept zur Testung von Besucher*innen erst ab einer Inzidenz von 50/100000 und nur bei Vorliegen eines Tests ohne Rachenabstrich rechtssicher? Können den Einrichtungen bei der Nicht-Durchführung von Testungen aufgrund dieser Einschränkungen und dem Auftreten von Infektionen rechtliche Nachteile entstehen?
- Nach unserem Dafürhalten muss ein Musterkonzept auch zu folgenden Bereichen zwingend eine Aussage machen:
 - Beschaffenheit der Räumlichkeit in der die Testung durchgeführt wird
 - Informations-, Aufklärungs- und Haftungshinweise für die Betroffenen
 - Qualifizierungsvorgaben für das Personal
 - Hygienevorgaben für das Personal und die Räumlichkeiten
 - Aussagen zum weiteren Vorgehen im Falle einer positiven Testung
 - ...
- Es gibt keine Verpflichtung Tests in der Einrichtung durchzuführen. Nach unserer Auffassung ist die Vorlage eines Testkonzeptes nach TestV freiwillig oder nach Aufforderung durch das ÖDG vorzulegen. Stimmt diese Einschätzung?
- Wem muss das Testkonzept vorgelegt werden?
- Wie erfährt die Einrichtung, dass das Testkonzept ausreichend und den Vorgaben entsprechend vorgelegt wurde?
oder
Ist das Muster-Testkonzept bei ordnungsgemäßer Ausfüllung auch ohne Rückmeldung gültig und angenommen?- Rechtssicherheit
- Ist das Mustertestkonzept mit dem ÖDG abgestimmt?
- Sofern aus triftigem Grund (besondere Klient*engruppen, Gegebenheiten der Region, ...) ein einrichtungsindividuelles Konzept vorgelegt wird, ist dies mit dem ÖDG zu verhandeln?
- Im Falle eines positiven Tests, wer hat die Infektionskette zurückzuverfolgen – ÖDG oder Einrichtung?
- Zurzeit ist die Beschaffung der Antigen-Tests noch unklar, das Angebot unter 7,- € fast nicht vorhanden- 10€ ist die Regel. Wird das Land oder der ÖDG Beschaffungsquellen zum TestV Preis von 7,- € abzügl. KV Verwaltungsgebühren nennen?
- Ist die Einrichtung mit Testkonzept oder Verpflichtung durch das Gesundheitsamt zur Durchführung der Tests verpflichtet, auch wenn eine Beschaffung unter 7,-€ nicht möglich ist? Sie müsste aus eigenen Mitteln den Einkauf subventionieren. Kann sich die Nicht-Testung im Rechtsstreit negativ auswirken?
- Ist es geplant die zusätzlichen Sach- und Personalkosten durch die TestV zu refinanzieren:
 - Beschaffung und Organisation der Testungen
 - Räumlichkeiten zu Testungen herrichten
 - Schutzkleidung für die durchführenden Mitarbeitenden (FFP2, Schutzanzug, Schild, Desinfektion)
 - Durchschnittliche Arbeitszeit pro Testung 20 Min.
 - Dokumentation, Meldungen im Positiv-Fall, Verfolgung von Infektionsketten
 - ...

- Durch die Bindung der Tests an eine examinierte Fachkraft fehlt diese Kraft im Ablauf. Ist ein Aussetzen der QM-Standards, Personalrichtwerte und Ersatz der Arbeit durch Hilfskräfte möglich? Wie ist dabei zu verfahren, um die Refinanzierung zu sichern.
- Wird das ÖDG oder das Land Informationsmaterial, Aufklärungsmaterial zum Testverlauf, Risiken und Haftung erstellen oder ist dies den Einrichtungen überlassen?
- Wie werden die Schulungen für die Mitarbeiter*innen zur Durchführung der Anti-Gen Tests durchgeführt? Wird es Schulungsangebote durch Ärzt*innen oder andere durch den ÖDG - des Landes geben oder müssen sich die Einrichtungen selbst darum kümmern?
- Wie gehen die Einrichtungen mit Folgekosten in Zusammenhang mit den Testungen um? Beispiel: Ein Besucher verweigert den Test und ihm wird darauf der Zugang zur Einrichtung und seinem Angehörigen verweigert – der Besucher geht in den Rechtsstreit
- Wer führt die Testung in Einrichtungen der EGH durch und trägt die Kosten, die nicht über examiniertes Pflegepersonal verfügen?
- Können einer Einrichtung die sich aus personellen oder finanziellen Gründen gegen eine Testung ausspricht, Nachteile im Falle eines Infektionsfalls in rechtlicher Sicht entstehen?

Kiel, 28.10.2020

J. Adler

Der Paritätische
Teamleitung Eingliederungshilfe, Reha,
Arbeit und Pflege